
Satzung des Vereins
Deutsches Register für hämatopoetische Stammzelltransplantation
und Zelltherapie e. V.
(DRST)

Formeller Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit ist in nachfolgender Satzung bei Personenbezeichnungen nur die männliche Form genannt (generisches Maskulinum). Eine Wertung ist hiermit nicht verbunden, die Bezeichnungen schließen alle Geschlechter (m/w/d) mit ein.

1. Abschnitt – Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Organisation

1.

Der Verein führt den Namen

**Deutsches Register für hämatopoetische Stammzelltransplantation und Zelltherapie
e. V. (DRST)**

(nachfolgend „Verein“ genannt).

2.

Der Verein hat seinen Sitz in Ulm und ist im Vereinsregister eingetragen.

3.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins, Vereinstätigkeit, Gemeinnützigkeit

1.

Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens i. S. d. § 52 Abs. 2 Nr. 3 AO.

2.

Die Erfüllung dieses Zwecks erfolgt insbesondere dadurch, dass der Verein im Interesse der Deutschen Arbeitsgemeinschaft für Hämatopoetische Stammzelltransplantation und Zelluläre Therapie e. V. mit Sitz in München, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts München unter VR 15521 (nachfolgend „DAG-HSZT“ genannt) das „Deutsche Register für hämatopoetische Stammzelltransplantation und Zelltherapie“ (nachfolgend „DRST“ genannt) aufbaut und führt. Der Verein soll hierbei gemäß den Richtlinien der Bundesärztekammer in der jeweils gültigen Fassung die Qualität der in der Bundesrepublik Deutschland durchgeführten hämatopoetischen Stammzelltransplantationen und Zelltherapien fördern und insbesondere

- unabhängig von Alter und Diagnose der Patienten Daten über alle in der Bundesrepublik Deutschland durchgeführten Anwendungen von hämatopoetischen Stammzellen (ab 01.01.1998) und Zelltherapien erfassen und auswerten,
- die erhobenen Daten unter Beachtung des Datenschutzrechts verarbeiten, verwerten und ggf. an autorisierte Dritte weiterleiten. Näheres zur Weitergabe von Daten an Dritte ist in einer gesonderten Richtlinie zu regeln, welche vom Vorstand erlassen wird. In dem Rahmen soll insbesondere eine Datenzugriffskommission („DZK“) errichtet und dieser die Kontrolle über die Datenweitergabe übertragen werden (vgl. auch § 12 dieser Satzung);
- die Durchführung von nationalen und internationalen wissenschaftlichen Studien ermöglichen und aktiv unterstützen.

Soweit es zum Erreichen der im Vereinszweck definierten Ziele erforderlich ist, können Zweckbetriebe unter Berücksichtigung der Vorgaben der Abgabenordnung unterhalten werden.

3.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

4.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und auch keine sonstigen Zuwendungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Vereinsämter sind grundsätzlich ehrenamtlich auszuüben. Der Ersatz von in Ausübung der Tätigkeit für den Verein angefallenen Auslagen, Kosten und Aufwendungen ist gegen Vorlage steuerlich anererkennungsfähiger Belege zulässig, ebenso die Gewährung einer angemessenen Aufwandsentschädigung im

Rahmen der Ehrenamtszuschale gem. § 3 Nr. 26a EstG. Ist das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit überschritten, kann der Vorstand entgeltlich tätige Mitarbeiter einstellen.

2. Abschnitt – Mitgliedschaft

§ 3 Mitgliedschaft, Aufnahme

1.

Der Verein hat verschiedene Mitglieder mit unterschiedlichen Rechten und Pflichten, nämlich

- Persönliche Mitglieder gem. lit. a),
- Zentrumsmitglieder gem. lit. b),
- Fördermitglieder gem. lit. c) und
- Ehrenmitglieder gem. lit. d).

a) *Persönliches Mitglied* des Vereins kann jede natürliche, volljährige Person werden. Die Mitgliedschaft ist unteilbar, es können nicht mehrere Personen gemeinsam eine persönliche Mitgliedschaft erwerben.

Über den Aufnahmeantrag als Persönliches Mitglied entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen, jedoch mit der Maßgabe, dass nur solche Personen als Persönliche Mitglieder aufgenommen werden sollen, welche aufgrund ihrer Tätigkeit oder Erfahrung über Kenntnisse im Rahmen des Vereinszwecks verfügen (z. B. Ärzte, Wissenschaftler und Vertreter sonstiger Berufsgruppen, die auf dem Gebiet der experimentellen oder klinischen hämatopoetischen Stammzelltransplantation und/oder Zelltherapie tätig sind).

Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.

b) *Zentrumsmitglieder* des Vereins können alle Zentren (Kliniken) sein, die das trilaterale Joint Controller Agreement mit dem DRST e. V. und der European Society for Blood and Marrow Transplantation (EBMT) gezeichnet haben und ihre Stammzelltransplantations- und Zelltherapiedaten datenschutzkonform und regelmäßig an das DRST/EBMT-Register berichten. Die Aufnahme der Zentrumsmitglieder erfolgt durch einseitige Beitrittserklärung der Zentren, ohne dass eine ausdrückliche Erklärung der Aufnahme durch den Verein notwendig ist. Die Mitgliedschaft entsteht insoweit durch Zugang der Beitrittserklärung beim Verein, wenn und soweit die Voraussetzungen nach Satz 1 vorliegen. Die Aufnahme kann

durch den Verein bei Vorliegen vorgenannter Voraussetzungen nicht abgelehnt werden.

- c) *Fördermitglieder* sind alle Mitglieder, die den Verein finanziell durch Zahlung eines Beitrags unterstützen, ohne am (aktiven) Vereinsleben mitzuwirken. Fördermitglieder können insbesondere an der hämatopoetischen Stammzelltransplantation und/oder Zelltherapie interessierte natürliche oder juristische Personen werden, insbesondere Kliniken, welche selbst hämatopoetische Stammzelltransplantationen und/oder Zelltherapien durchführen, oder Einrichtungen, welche auf dem Gebiet der hämatopoetischen Stammzelltransplantation und/oder Zelltherapie forschen und die Erfüllung der Vereinszwecke fördern wollen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.

- d) *Ehrenmitglieder* müssen als solche vom Verein ernannt werden. Zum Ehrenmitglied können nur natürliche Personen ernannt werden, die sich besonders um die Verdienste der Stammzelltransplantation oder Zelltherapie verdient gemacht haben. Eine Ernennung ist nur auf Antrag zulässig. Antragsberechtigt ist jedes Persönliche Mitglied sowie jedes Zentrumsmitglied. Der Antrag auf Ernennung eines Ehrenmitglieds ist – unter Angabe des Namens des vorgeschlagenen Mitglieds und von Gründen – beim Vorstand zu stellen. Über die Ernennung als Ehrenmitglied entscheidet sodann der Vorstand. Pro Jahr können maximal zwei Ehrenmitglieder ernannt werden. Über die Ernennung eines Ehrenmitglieds ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu informieren. Näheres zu den Voraussetzungen, den Modalitäten, dem Verfahren zur Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie zur Regelung von Rechten und Pflichten der Ehrenmitglieder kann in einer Ehrenordnung geregelt werden, deren Erlass, Änderung und Aufhebung dem Vorstand obliegt. Die Ehrenordnung kann dabei von den Vorgaben dieser lit. d) auch abweichende Regelungen enthalten, welche sodann vorrangig sind.

2.

Aufnahme-/ Beitrittserklärungen bedürfen der Textform und sind an den Vorstand des Vereins zu richten.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1.

Eine Beitragspflicht besteht nur für Persönliche Mitglieder, Zentrumsmitglieder und Fördermitglieder; Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Über die Modalitäten (insb. Art und Höhe der Beiträge, deren Fälligkeit und Befreiung von der Beitragspflicht im Einzelfall) entscheidet im Übrigen die Mitgliederversammlung, welche zur näheren Regelung auch eine Beitragsordnung erlassen kann.

2.

Sämtliche Mitglieder haben dem Verein Änderungen ihrer zustellfähigen Anschriften (Post- bzw. E-Mail-Adresse) unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen. Zustellungen gelten als bewirkt, wenn sie an die dem Verein zuletzt vom Mitglied mitgeteilte Adresse erfolgen. Das Risiko, dass ein Zugang hier nicht möglich ist, trägt das Mitglied als Empfänger. Mitglieder, die keine natürlichen Personen sind (insb. Zentrumsmitglieder) haben zudem relevante Änderungen der Vertretungsverhältnisse gleichermaßen mitzuteilen.

3.

Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind nur Persönliche Mitglieder, Zentrumsmitglieder und Ehrenmitglieder; Fördermitglieder sind vom Stimmrecht ausgeschlossen. Das Recht zur Teilnahme an Mitgliederversammlungen bleibt unberührt.

Jedes Zentrumsmitglied hat eine Stimme, welche durch den Investigator des Zentrums ausgeübt wird. Dieser kann es aber auch auf eine andere Person des Zentrums übertragen, was indes in der Mitgliederversammlung den Nachweis einer entsprechenden Bevollmächtigung bedarf.

4.

Fördermitglieder erhalten ferner einen vom Vorstand herauszugebenden Jahresbericht, der Informationen über die Tätigkeit des Vereins enthält.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

1.

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt (Kündigung), hierzu nachfolgend Ziff. 2;
- b) durch Tod (bei natürlichen Personen);

- c) durch Wegfall der zur Begründung einer Zentrumsmitgliedschaft geltenden Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 lit. b) (d. h. insb., wenn das trilaterale Joint Controller Agreement im Rechtsverhältnis zu einem Zentrumsmitglied beendet wird oder das Mitglied seine Daten nicht mehr an das DRST/EBMT-Register meldet);
- d) durch Ausschluss aus dem Verein, hierzu nachfolgend Ziff. 3;

2.

Der freiwillige Austritt aus dem Verein (Kündigung) kann nur durch Erklärung in Textform gegenüber einem Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstands und nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Ende eines Kalendermonats. Bei unterjährigem Austritt erfolgt keine Beitragsrückerstattung für den verbleibenden Zeitraum zwischen Beendigung der Mitgliedschaft und Ende des laufenden Beitragsturnus.

3.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn

- a) es den Verein geschädigt oder sonst gegen seine Interessen, insbesondere Bestimmungen der Satzung, wiederholt oder schwerwiegend verstoßen hat;
- b) es mit einer etwaigen Beitragszahlung trotz zweifacher Mahnung im Rückstand ist;
- c) Voraussetzungen, welche nach dieser Satzung Voraussetzung für die Begründung der Mitgliedschaft sind, nachträglich entfallen (vgl. bei Persönlichen Mitgliedern § 3 Abs. 1 lit. a) bzw. bei Zentrumsmitgliedern § 3 Abs. 1 lit. b));
- d) in der Person des Mitglieds ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

Mitglieder, die keine natürlichen Personen sind, müssen sich ein Fehlverhalten der in ihrem Pflichtenkreis tätigen Organe, Vertreter und Erfüllungsgehilfen als eigenes Handeln zurechnen lassen.

4.

Soweit ein Ausschluss erfolgen soll, ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben; hierzu ist das Mitglied durch den vertretungsberechtigten Vorstand schriftlich unter Setzung einer angemessenen Frist aufzufordern. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss, der dem auszuschließenden Mitglied schriftlich mitzuteilen und zu begründen ist. Anstelle des Ausschlusses kann das Ruhen der Mitgliedschaft auf Zeit angeordnet werden. Die Entscheidung des Vorstands gilt als „letztes Wort“ und kann nicht angefochten werden. Das Recht des betroffenen Mitglieds zur Anrufung der ordentlichen Gerichtsbarkeit bleibt hiervon unberührt.

5.

Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereines keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

3. Abschnitt – Organisation des Vereins

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung (Hauptversammlung)

§ 7 Vorstand

1.

Der Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Schatzmeister,
- d) drei weiteren Beisitzern,
- e) dem Sprecher (d. h. Vorsitzenden des Vorstands) der DAG-HSZT (AG München, VR 15521).

2.

Vorstandsmitglied können nur natürliche Personen sein, die zugleich Persönliche Mitglieder des Vereins sind. Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet (mit Ausnahme der Liquidation, s. u. § 11 Abs. 1) das Vorstandsamt.

3.

Sofern diese Satzung vom „Vorstand“ spricht, ist der geschäftsführende Vorstand in der Zusammensetzung nach Abs. 1 gemeint, sofern nicht ausdrücklich der vertretungsberechtigte Vorstand gem. § 26 BGB (vgl. nachfolgender Abs. 5) gemeint ist.

4.

Die Vorstandsmitglieder gemäß Abs. 1 lit. a) – d) werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt, sofern nichts anderes beschlossen wird, in der Regel drei Jahre, gerechnet vom Tage der Wahl an, endet also regelmäßig mit der ordentlichen Mitgliederversammlung des dritten Kalenderjahres nach dem Kalenderjahr, in dem die Wahl erfolgt. Der Vorstand bleibt jedoch (sofern das Amt nicht anderweitig als durch Neuwahl endet) im Amt bis zur satzungsmäßigen Bestellung eines neuen Vorstands. Eine Wiederwahl ist zulässig, jedoch für die einzelnen Vorstandsämter jeweils beschränkt. Für die Vorstandsämter nach Abs. 1 a) und b) (Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender) ist nur eine einmalige Wiederwahl zulässig, diese Ämter können also insgesamt nur für zwei Amtsdauern von derselben Person besetzt werden. Für die Vorstandsämter nach Abs. 1 c) und d) (Schatzmeister und Beisitzer) ist eine zweimalige Wiederwahl zulässig, diese Ämter können also für insgesamt drei Amtsdauern von derselben Person besetzt werden. Die Wahl in ein anderes Vorstandsamt nach Erreichen der maximal zulässigen Amtszeit ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen, die Blockwahl ist jedoch zulässig, wenn kein wahlberechtigtes Mitglied widerspricht. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt die auf den Zeitpunkt des Ausscheidens folgende Hauptversammlung ein Ersatzmitglied. Im Falle des Ausscheidens innerhalb einer laufenden Amtsdauer erfolgt die Neuwahl nicht nur für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen, sondern wieder für eine gesamte Amtszeit. Bis zur Ersatzwahl können die übrigen Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.

Das Vorstandsmitglied gemäß Abs. 1 lit. e) wird nicht gewählt, sondern ist kraft seiner Stellung als Sprecher der DAG-HSZT und für die Dauer dieser Amtszeit zum Vorstandsmitglied des Vereins bestellt; Abs. 2 gilt jedoch auch für dieses Vorstandsmitglied. Die Bestellung zum Sprecher ist insoweit (neben der Persönlichen Mitgliedschaft im Verein gem. Abs. 2 weitere persönliche Voraussetzung für das Amt als Vorstandsmitglied dieses Vereins, welches mit dem Wegfall dieser persönlichen Voraussetzung, d. h. Ausscheiden aus dem Amt als Sprecher der DAG-HSZT, ebenfalls endet. Die Annahme der Bestellung kann dieses Vorstandsmitglied gegenüber jedem anderen Vorstandsmitglied erklären.

Sofern der Sprecher der DAG-HSZT ohnehin durch Wahl in ein Vorstandsamt nach Abs. 1 lit. a) – d) gewählt ist, entfällt das Vorstandsamt nach Abs. 1 lit. e) – der Vorstand besteht in diesen Fällen lediglich aus sechs anstatt aus sieben Mitgliedern.

5.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden sowie den Schatzmeister vertreten (diese bilden den vertretungsberechtigten Vorstand i. S. d. § 26 Abs. 1 BGB); jedes Vorstandsmitglied nach Satz 1 (vertretungsberechtigter Vorstand) ist einzelvertretungsberechtigt. Die Vertretungsmacht ist mit Wirkung gegenüber Dritten unbeschränkt. Der Vorstand kann jedoch einen Katalog von Rechtsgeschäften beschließen, für die der vertretungsberechtigte Vorstand im Innenverhältnis generell oder im Einzelfall einen zustimmenden Vorstandsbeschluss vorab einholen muss (z. B. für Rechtsgeschäfte mit einem bestimmten zu erwartenden Geschäftswert). Dies kann auch in Form einer Geschäftsordnung für den Vorstand erfolgen, welche im Übrigen auch nähere Modalitäten für die Aufgabenverteilung sowie der Beschlussfassung innerhalb des Vorstands sowie zur näheren Arbeitsweise des Vorstands enthalten kann.

6.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins; er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Regelungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Insbesondere hat der Vorstand, neben den in dieser Satzung bereits konkret benannten, die folgenden Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung samt Aufstellung der Tagesordnung;
- b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- c) Buchführung; Erstellung des Jahresberichts und ggf. eines Haushaltsplans;
- d) Festlegung und bei Bedarf Aktualisierung der Verträge mit Kooperationspartnern, wie z. B. der European Society for Blood and Marrow Transplantation (EBMT) und den deutschen Transplantations- bzw. Zelltherapieeinheiten,
- e) Pflege der Außenbeziehungen, insbesondere zur DAG-HSZT, teilnehmenden Transplantationseinheiten und Zelltherapieeinheiten, dem Pädiatrischen Register für Stammzelltransplantation und Zelltherapie (PRSZT) und der EBMT;
- f) Festsetzung der Vergütungen, soweit im Rahmen des Zweckbetriebs kumulative Datenauswertungen für Dritte im Bereich der hämatopoetischen Stammzelltransplantationen und Zelltherapien durchgeführt werden;
- g) Bildung der Datenzugriffskommission (DZK) zusammen mit dem Vorstand der DAG-HSZT, Planung und Durchführung von Registerstudien nach gängigen wissenschaftlichen Standards.

7.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail einberufen werden. Die Einberufung erfolgt bei Bedarf oder wenn dies von einem Vorstandsmitglied schriftlich verlangt wird. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer Woche einzuhalten. Eine Mitteilung der Tagesordnung ist nicht erforderlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder, darunter der erste Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Die Sitzung des Vorstandes leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.

8.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Nachweiszwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, den Inhalt der gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter zu fertigen, zu Beginn der Sitzung kann jedoch ein anderer Protokollant gewählt werden.

9.

Außerhalb förmlich einberufener Vorstandssitzungen können Beschlüsse, soweit nicht zwingendes Recht ihnen eine andere Form vorschreibt, schriftlich, per Fax oder E-Mail, auf sonstige technische Weise oder mündliche (auch fernmündliche) oder audiovisuelle Abstimmung gefasst werden, wenn jedes Vorstandsmitglied an der Abstimmung beteiligt wird, d. h. in gleicher Weise die Möglichkeit zur Stimmabgabe erhält. Die Möglichkeit zur Stimmabgabe in diesem Sinne gilt als gewahrt, wenn ein Mitglied des Vorstands einem solchen Verfahren innerhalb einer vom Einberufungsorgan zu setzenden Frist von mindestens einer Woche nicht widerspricht. In jedem Fall erforderlich ist dabei die ordnungsgemäße vorherige Information sämtlicher Mitglieder des Vorstands über einen in dieser Form zu fassenden Beschluss. Ebenso können Beschlüsse in kombinierten Abstimmungsverfahren, d. h. durch Kombination unterschiedlicher, nach dieser Satzung zulässiger Abstimmungsformen (insb. Kombination physischer Versammlungen und sonst gestatteter Formen) sowie „auf Raten“ (etwa durch Einholung der Zustimmung einzelner, z. B. Vorsitzender besucht jedes Vorstandsmitglied reihum) geschlossen werden. Über so gefasste Beschlüsse ist aus Nachweisgründen ebenfalls eine Niederschrift gem. Abs. 8 vom Vorsitzenden zu fertigen und eine Kopie an alle Vorstandsmitglieder zur Kenntnisnahme zu übersenden.

10.

Der Vorstand kann besondere Vertreter gemäß § 30 BGB bestellen für:

- a) die Führung der gewöhnlichen Vereinsgeschäfte (Geschäftsführer/stellvertretender Geschäftsführer),
- b) die Führung besonderer Vereinsgeschäfte, sofern diese projektbezogen sind und der Geschäftsführer diese nicht übernehmen kann.

§ 8 Mitgliederversammlung

1.

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. In der Mitgliederversammlung hat jedes erschienene, stimmberechtigte Mitglied eine Stimme (vgl. § 4 Abs. 3). Versammlungsleiter ist der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der Schatzmeister. Die Versammlung kann einen anderen Versammlungsleiter bestimmen. Ist kein Mitglied des vertretungsberechtigten Vorstands anwesend, bestimmt die Versammlung zunächst den Leiter.

2.

Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören, neben der in dieser Satzung bereits konkret benannten, insbesondere die folgenden:

- a) die Genehmigung des Jahresberichts und des Kassenberichts des Vorstands;
- b) die Entlastung und die Wahl des Vorstands;
- c) die Wahl der Kassenprüfer und Entgegennahme deren Prüfberichte;
- d) die Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder von einzelnen Mitgliedern;
- e) Satzungsänderungen;
- f) die Auflösung des Vereins.

3.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie hat zumindest die Punkte nach Abs. 2 lit. a) - c) zum Gegenstand, Wahlen nach lit. b) und c) dabei jedoch nur im festgelegten Turnus bzw. soweit erforderlich.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der vertretungsberechtigte Vorstand des Vereins dies für erforderlich erachtet, der Vorstand des Vereins dies

beschließt oder wenn mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen.

4.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den vertretungsberechtigten Vorstand. Die Einberufung muss mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf den Tag des Versands folgenden Tag; der Tag der Versammlung wird bei der Fristberechnung nicht mitberücksichtigt.

Dabei kann in der Einladung sowohl die Abhaltung einer hybriden Versammlung als auch einer virtuellen Versammlung gem. § 32 Abs. 2 BGB vorgesehen werden. Insbesondere kann also vorgesehen werden, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung (insgesamt oder teilweise) ohne körperliche Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (zum Beispiel per E-Mail, Online-Formular, Telefon oder Videokonferenz) oder aber ihre Stimme im Vorhinein ohne Anwesenheit bzw. Teilnahme an der Online-Mitgliederversammlung schriftlich abgeben können. § 32 Abs. 2 BGB bleibt im Übrigen unberührt. Die Voraussetzungen, unter denen hybride bzw. virtuelle Versammlungen abzuhalten sind, insbesondere wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können, können ergänzend vom Vorstand in einer Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung geregelt werden, auf die in der Einladung sodann Bezug zu nehmen ist.

5.

Die Tagesordnung wird durch den Vorstand festgesetzt. Längstens bis eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung um weitere Angelegenheiten, nicht jedoch Satzungsänderungen, beantragen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung durch den Versammlungsleiter entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

6.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Wahlen erfolgen grundsätzlich offen durch Handzeichen. Wenn ein anwesender Stimmberechtigter der offenen Wahl widerspricht, ist geheim (z. B. mittels Stimmzettel) zu entscheiden.

7.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderen Mehrheiten vorsieht. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden als nicht abgegeben gewertet und bleiben bei der Auszählung außer Betracht; ein Beschluss ist also angenommen, wenn mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen abgegeben wurden. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Abweichend von Satz 1 bedürfen Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks oder Beschlüsse über die Auflösung des Vereins einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

8.

Bei Wahlen gilt: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen denjenigen Kandidaten statt, welche die höchsten Stimmenzahlen erzielt haben. Bei (erneuter) Stimmengleichheit entscheidet sodann das Los.

9.

Die Handhabung des Verfahrens bei Wahlen und Abstimmungen kann durch eine Wahl- und Abstimmungsordnung näher geregelt werden.

10.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist von einem Vorstandsmitglied zu fertigen, zu Beginn der Versammlung kann jedoch ein anderer Protokollant gewählt werden. Das Protokoll ist vom Protokollanten und (sofern personenverschieden) dem jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 9 Kassenprüfung

1.

Die Kassen und die Buchhaltung des Vereins werden jedes Jahr durch mindestens zwei Kassenprüfer geprüft.

2.

Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Externe Prüfer können nur dann bestellt werden, wenn keine Wahl aus dem Mitgliederkreis zustande kommt, z. B. weil sich kein Kandidat zur Wahl stellt oder nicht die erforderliche Stimmenmehrheit erhält.

3.

Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, gerechnet vom Tage der Wahl an, gewählt. Die Wahlmodalitäten zur Wahl des Vorstands gelten entsprechend.

4.

Die Kassenprüfer erstellen einen Prüfbericht und stellen diesen der Mitgliederversammlung vor. Der Prüfungsumfang umfasst:

- a) die Kassenführung, d. h. insbesondere die Bestandsprüfung,
- b) die Überprüfung, ob die Mittel wirtschaftlich verwendet wurden,
- c) ob die Ausgaben sachlich gerechtfertigt, rechnerisch richtig und korrekt belegt sind.

4. Abschnitt – Schlussbestimmungen

§ 10 Haftungsausschluss

Der Verein haftet für Schäden, die Mitglieder bei Ausübung ihrer Tätigkeit für den Verein erleiden, nicht, soweit nur einfache Fahrlässigkeit vorliegt; dies gilt insbesondere bei der Verletzung von Verkehrssicherungspflichten.

§ 11 Auflösung des Vereins, Anfallberechtigung, notwendige Satzungsänderungen

1.

Im Falle der Auflösung des Vereins sind der erste und der stellvertretende Vorsitzende jeweils einzelvertretungsberechtigte Liquidatoren, sofern die Mitgliederversammlung im Auflösungsbeschluss nichts anderes beschließt. Eine Mitgliedschaft im Verein (§ 7 Abs. 2) ist insoweit nicht mehr erforderlich. Diese Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder sonst seine Rechtsfähigkeit verliert.

2.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Vereinszwecks gem. § 2 fällt das Vermögen des Vereins an die DAG-HSZT (d. h. die Deutsche Arbeitsgemeinschaft für Hämatopoetische Stammzelltransplantation und Zelluläre Therapie e. V.) mit Sitz in München, mit der Bestimmung, das erhaltene Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung verwenden zu dürfen.

3.

Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 12 Ordnungen und Richtlinien

Zur Durchführung der Satzung und zur besseren Regelung der Angelegenheiten des Vereins kann sich der Verein Ordnungen wie eine Wahl- und Abstimmungsordnung, eine Geschäftsordnung (auch für die einzelnen Organe), eine Datenschutzordnung, eine Beitragsordnung, eine Ehrenordnung oder eine Finanz- und/oder Spesenordnung geben. Der Verein kann auch Richtlinien erlassen (etwa zur Weitergabe von Daten an Dritte) und in diesem Rahmen insbesondere auch Kommissionen vorsehen, denen einzelne Zuständigkeiten übertragen werden (etwa Datenzugriffskommission zur Entscheidung über die Freigabe von Daten aus dem vom Verein geführten Register an Dritte). Die Inhalte der Ordnungen und Richtlinien sind nicht Bestandteil dieser Satzung und können, sofern keine Gegenstände geregelt werden, die zur Vereinsverfassung gehören oder in dieser Satzung als zwingend gekennzeichnet sind, auch von den Regelungen dieser Satzung abweichende Regelungen enthalten. Zuständig für den Erlass der Ordnungen und Richtlinien ist der Vorstand, soweit vorstehend nicht ausdrücklich anders geregelt. Im Rechtsverhältnis zu den Mitgliedern entfalten Ordnungen und Richtlinien, welche nicht ohnehin von der Mitgliederversammlung erlassen werden, Verbindlichkeit, sobald sie im Rahmen der Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden.

Vorstehende Satzung wurde beschlossen in der Mitgliederversammlung des Vereins am 27.11.2023.